



April 2019

TAXtuell

Ausgabe 7

Bewirtung von Geschäftsfreunden

Da sieht die Finanz genau hin!

Aufbewahrungspflichten

für buchhalterische Unterlagen.

All-In-Verträge

Warum wir Arbeitgeber davon abraten.



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung

Vorwort



Dr. Klaus Gstöttner, StB



Thomas Hackl, BiBu



Mag. Rainer Moosbauer, StB

Auch heuer möchten wir Ihnen wieder praxisrelevante Themen aus bzw. rund um das Steuerrecht über unsere Klienteninformation TAXtuell ins Haus liefern. Wie gewohnt, wird unsere Info auch 2019 wieder drei Mal erscheinen.

Ehe wir Ihnen den Inhalt dieser Ausgabe des TAXtuell näherbringen wollen, möchten wir zuallererst in diesem Vorwort einen Blick auf die vielfach angekündigte Steuerreform 2020 werfen. Im Zuge der Steuerreform 2020 sind aus heutiger Sicht folgende Maßnahmen zu erwarten:

- In einer ersten Etappe sollen im Jahr 2020 Geringverdiener, insbesondere durch Senkung der Krankenversicherungsbeiträge sowie durch Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrages, insgesamt um rund EUR 700 Millionen entlastet werden. Zudem soll die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze von derzeit EUR 30.000,-- auf EUR 35.000,-- jährlich angehoben werden. Ergänzend dazu sollen Kleinunternehmer mit Umsätzen bis zu EUR 35.000,-- pro Jahr eine verbesserte einkommensteuerliche Betriebsausgabenpauschalierung erhalten.
- In der zweiten Etappe der steuerlichen Strukturreform soll ab 2021/2022 der Einkommensteuertarif in den unteren Progressionsstufen gesenkt werden. Ferner sollen „strukturelle Vereinfachungen im Steuerrecht“ vorgenommen werden. Die oftmals diskutierte Abschaffung der „kalten Progression“ wird leider keinesfalls vor 2022 kommen.
- Weiters soll mit 1.1.2021 das sog. „Digitalsteuerpaket“, welches mit Ministerratsvortrag vom 3.4.2019 beschlossen wurde, in Kraft treten. Zentrales Element dieses „Digitalsteuerpakets“ wird eine Digitalsteuer von 5% auf Online-Werbung von Großkonzernen sein.

Im Rahmen dieser Ausgabe informieren wir Sie über die Aufbewahrungsfristen von Büchern und Aufzeichnungen sowie über die steuerliche Abzugsfähigkeit der Bewirtung von Geschäftsfreunden.

Im arbeitsrechtlichen Teil möchten wir Sie (wieder einmal) darauf aufmerksam machen, dass sog. All-In-Verträge für Arbeitgeber kaum vorteilhaft sein können. Diese Feststellung hat sich durch die Einführung des 12-Stunden-Tages noch weiter verstärkt.

Kanzleiintern möchten wir Ihnen auf der letzten Seite dieser Ausgabe unseren langjährigen Mitarbeiter StB Mag. Alois Schweighofer vorstellen. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir ab 2019 unser Leistungsangebot erweitert haben und nunmehr einer von 25 eurodata-Steuerberatern in Österreich sind.

Wir hoffen, dass in dieser TAXtuell-Ausgabe das eine oder andere interessante Thema für Sie dabei ist und stehen für eine weiterführende Beratung zu den einzelnen Themen sehr gerne zu Ihrer Verfügung.

Ihr Klaus Gstöttner



Bewirtung von Geschäftsfreunden.

Da sieht die Finanz genau hin!

Bei Geschäftsanbahnungen oder Pflege von Kundenbeziehungen steht oftmals ein geselliges Abendessen im Vordergrund. Doch nicht alles was am ersten Blick betrieblich veranlasst erscheint, will der Gesetzgeber auch zum Abzug zulassen.

Der Gesetzgeber bedient sich dabei der Begrifflichkeit der steuerlich nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen. Darunter fallen alle Aufwendungen, die per se dazu dienen geschäftliche Kontakte aufzunehmen oder aber zu pflegen, sowie bei Geschäftsfreunden vorgestellt zu werden. Diese Aufwendungen sind grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig. Der Gesetzgeber steckt somit im Umkehrschluss den Rahmen der steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen sehr eng ab:

Welche Aufwendungen sind (teilweise) abzugsfähig?

- › Steht bei den Aufwendungen primär die berufliche Tätigkeit und nicht die Person des Steuerpflichtigen im Vordergrund, so sind diese voll steuerlich abzugsfähig (bspw. Kranz- oder Blumenspenden für verstorbene Mitarbeiter oder Kunden; Gegenstände, die aus Gründen der Werbung überlassen werden).
- › Bei der Geschäftsfreundebewirtung können die Aufwendungen zumindest zu 50% abgezogen werden, wenn ein eindeutiger Werbezweck nachgewiesen werden kann (Produkt- oder Leistungsinformation), und demnach die betriebliche Veranlassung weitaus überwiegt (bspw. Abendessen im Vorfeld eines konkret angestrebten Geschäftsabschlusses). Entscheidend ist einen Nachweis zu erbringen, welches konkrete Rechtsgeschäft im Einzelfall angestrebt wurde (bspw. durch handschriftlichen Vermerk am Beleg).
- › Ist zudem die Bewirtung Leistungsinhalt (bspw. Verpflegung bei Schulung), oder aber hat die Bewirtung Entgeltcharakter (bspw. wird ein erfolgreicher Vermittler mit einer Incentivereise belohnt), so ist diese steuerlich voll abzugsfähig.
- › Abschließend sind alle Bewirtungen ohne Repräsentationskomponente voll abzugsfähig (bspw. Bewirtung im Rahmen von Event-Marketing, Kostproben, Einladung auf einfaches Essen aus Anlass einer Produktpräsentation etc.).

Welche Aufwendungen sind nicht abzugsfähig?

- › Geschenke an Kunden (bspw. Blumen, Münzen etc.) aufgrund persönlicher Anlässe (bspw. Geburtstage, Pensionierung etc.).
- › Besuch von gesellschaftlichen Veranstaltungen (bspw. Theater, Bälle etc.)
- › Jede Art von Bewirtung, die hauptsächlich der Repräsentation dient (bspw. Bewirtung auf Ball oder bei Konzert, aus persönlichen Anlässen wie Geburtstage etc.).
- › Bewirtung von Geschäftsfreunden (bspw. Abendessen) nach erfolgreichem Geschäftsabschluss.

Wie Sie aus Ihrem betrieblichen Alltag sicherlich bestens wissen, sind viele Aufwendungen nur schwerlich einer der o.a. Kategorien eindeutig zuordenbar. Umso wichtiger ist es daher den Zweck der Aufwendungen eindeutig zu dokumentieren und so die steuerliche Abzugsfähigkeit bestmöglich sicherzustellen (bspw. bei einem Abendessen den Namen der Geschäftspartner sowie das angestrebte Geschäft am Beleg zu vermerken).

Aufbewahrungspflichten

für buchhalterische Unterlagen.

Grundsätzlich sind Bücher und Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren. Das bedeutet, dass zum 31.12.2018 die Aufbewahrungspflicht für die Belege des Jahres 2011 ausgelaufen ist. Die Unterlagen des Geschäftsjahres 2012 müssen jedenfalls bis zum 31.12.2019 aufbewahrt werden. Auch alle elektronischen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Registrierkasse unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (bspw. Datenerfassungsprotokoll, Startbeleg, Monatsbelege,...).

Die Belege können entweder:

- › in Papierform (Schriftstücke) oder
- › mittels optischer Archivierungssysteme (Mikrofilm, optische Speicherplatte) oder
- › in elektronisch gespeicherter Form (bspw. durch Scannen und Speichern auf WORM-Datenträgern) aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung auf Datenträgern ist nur dann gestattet, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gewährleistet ist.

Zudem gibt es Bestimmungen, die die Aufbewahrungspflicht von Unterlagen verlängern. Dazu zählen insbesondere:

- › Wenn die Unterlagen für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind.
- › Achten Sie zudem jedenfalls darauf, dass Sie keine Unterlagen vernichten, welche für eine allfällige zivilrechtliche Beweisführung notwendig sein könnten (bspw. für Produkthaftung, Eigentumsrechte, Arbeitsvertragsrecht, Vertragsurkunden,...).
- › Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken müssen aufgrund einer Sonderbestimmung im Umsatzsteuergesetz jedenfalls 22 Jahre lang aufbewahrt werden. Neben Grund und Boden und Gebäuden trifft diese Aufbewahrungspflicht (insbesondere aufgrund eines neuen, erweiterten Grundstückbegriffes seit 1.1.2017) auch Unterlagen im Zusammenhang mit Silos, Brücken, Straßen, Abwassersystemen und Kraftwerken sowie nicht aktivierungspflichtige Großreparaturen. Auch Belege im Zusammenhang mit Großreparaturen sind damit 22 Jahre lang aufzubewahren!

- › **ACHTUNG:** Aus der Nichtaufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen (inkl. der dazugehörigen Belege) kann sich schlimmstenfalls eine Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung ergeben.



All-In-Verträge

Warum wir Arbeitgeber davon abraten.

Ein „All-In-Vertrag“ bezeichnet eine Vereinbarung, in der sich der Arbeitgeber zu einer überkollektivvertraglichen Entlohnung verpflichtet. Der Arbeitnehmer wiederum verpflichtet sich Mehrarbeit bzw. Überstunden zu leisten, wenn diese anfallen.

Bereits vor Inkrafttreten der AZG-Novelle 2018 waren All-In-Verträge aus Arbeitgebersicht nicht vorteilhaft.

Denn,

- › wenn der Arbeitnehmer im Jahresschnitt weniger Stunden als im All-In-Vertrag enthalten waren gearbeitet hat, dann hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer letztlich Stunden bezahlt, in welchen dieser gar nicht für den Betrieb im Einsatz war.
- › wenn aber der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt mehr Stunden als in der Überentlohnung des All-In-Vertrages Deckung finden gearbeitet hat, war ihm schon bis jetzt dieses Mehr an Stunden auch im Falle einer All-In-Vereinbarung am Jahresende (nach Anwendung einer sog. Deckungsprüfung) nachzubezahlen.

Mit dem Inkrafttreten der AZG-Novelle 2018 ist es nun zulässig bis zu 12 Stunden täglich zu arbeiten (wobei die 11. und 12. Stunde grundsätzlich als Überstunde zu vergüten sind) bzw. die Wochenarbeitszeit auf 60 Stunden auszudehnen. Weiters wurde Arbeitnehmern ein grundloses Ablehnungsrecht für die 11. und 12. Überstunde eingeräumt. Was bedeutet dies für bereits bestehende und neu abgeschlossene All-In-Vereinbarungen?

- › **Ablehnungsrecht für die 11. und 12. Tagesstunde:** Nach herrschender Lehre kann das Ablehnungsrecht für die 11. und 12. Tagesstunde durch einen All-In-Vertrag nicht vertraglich abbedungen werden. Sowohl bei bereits bestehenden als auch bei neu abgeschlossenen All-In-Vereinbarungen besteht damit für den Dienstnehmer ein Ablehnungsrecht für jene Arbeitsleistungen, die 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche übersteigen! Falls dieses Ablehnungsrecht vom Arbeitnehmer in Anspruch genommen wird, darf das vereinbarte All-In-Entgelt vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden (da ansonsten eine unzulässige Benachteiligung wegen der Ablehnung der 11. bzw. 12. Tagesstunde vorliegt).
- › **Gefahr einer separaten Vergütung der 11. und 12. Tagesstunde:** Aufgrund dessen, dass das einseitige (weil nur dem Arbeitnehmer eingeräumte) Ablehnungsrecht für die 11. bzw. 12. Stunde, wie oben ausgeführt, nicht wegverhandelt werden kann, ist es fraglich, ob hinsichtlich dieser Stunden (mehr als 10 Stunden pro Tag bzw. mehr als 50 Stunden pro Woche) überhaupt der gewünschte Effekt mit einer All-In-Vereinbarung erzielt werden kann. Denn selbst bei günstiger Formulierung des All-In-Vertrages (wenn bspw. vereinbart wurde, dass sämtliche Stunden jeglicher Art abgegolten sind) besteht arbeitsrechtlich das Risiko (dazu gibt es noch keinerlei Rechtsprechung), dass der Dienstnehmer die 11. und 12. Tagesstunde ohne Kürzung des All-In Entgeltes als Zeitausgleich rechtmäßig fordern kann. Für die Praxis bedeutet dies, dass wohl ein separates Zeitkonto für Stunden, die 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich übersteigen, zu führen ist.

Für Beratungen im Zusammenhang mit All-In-Verträgen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor



Name:

Alois Schwaighofer

Position:

Steuerberater

Im Unternehmen seit:

November 2002

Freizeitaktivitäten:

Bergwandern, Familie

Lieblingsspeise:

Schweinisch, Nudeln

Bevorzugtes Urlaubsziel:

Österreich

Alois ist seit 2002 in unserer Kanzlei beschäftigt und hat 2009 die Steuerberaterprüfung erfolgreich absolviert. Als Steuerberater beschäftigt er sich vorwiegend mit der Jahresabschlusserstellung, der Erstellung von Steuererklärungen sowie der Bearbeitung von steuerlichen Fachfragen. Alois ist ein ausgesprochen kompetenter Mitarbeiter, der steuerlich sehr „breit“ aufgestellt ist. Zu fast allen steuerlichen Fachfragen in der Kanzlei wird die Meinung von Alois eingeholt. Weiters können wir uns nicht vorstellen, dass es möglich ist, die Kennzahlen der einzelnen Steuererklärungen besser zu kennen als Alois. Er ist ein richtiger „Tüftler“, der zudem aber ausgesprochen loyal und hilfsbereit ist. Nicht selten kommt es vor, dass Alois in stressigen Zeiten weit außerhalb seiner Normalarbeitszeiten hilft, damit alle Quotenfälle rechtzeitig abgegeben werden können.

Alois, wir sind stolz, dass wir Dich in unserem Team haben!

Erweitertes Leistungsangebot!

Seit 2019 sind wir einer von nur 25 **eurodata-Steuerberatern** österreichweit und bieten **für Franchisenetze, bspw. für Unimarkt-Partner**, das spezielle Buchhaltungs- und Beratungssystem „edfis“ an.

Diese Geschäftsanalysen bieten Ihnen als Franchisenehmer neben den laufenden monatlichen Auswertungen auch Marktvergleiche mit anderen Franchisenehmern an und stellen daher die Basis für eine ideale Beratung, Kontrolle und Planung dar.

Sollten Sie als Franchisenehmer Interesse am „edfis“-Programm von eurodata haben, stehen wir für ein kostenloses Erstgespräch sowie für eine für Sie individuelle und maßgeschneiderte Lösung gerne zu Ihrer Verfügung.



Impressum

Herausgeber: Gstöttner & Partner Steuerberatung GmbH & Co. KG, Linzer Straße 10, 4320 Perg

Redaktion: Dr. Klaus Gstöttner, Mag. Rainer Moosbauer Gestaltung: Consolution GmbH, Bildnachweis: istock.com, projects4.com